

Your World First

C/M/S/
Law . Tax

Der Brexit und seine Folgen – Auswirkungen auf die chemische Industrie

Dr. Anne Rausch, CMS Deutschland | Netzwerk REACH@Baden-Württemberg | 21. November 2019

Zeitliche Übersicht

2016		2017		2018			2019	
23. Juni	Januar	29. März	Juni	23. März	14. November	Dezember	Januar / März	
<p>Referendum zum Brexit – Zustimmung von 51,89 %</p> 	<p>Entscheidung des Supreme Court: Abgabe der Austrittsmitteilung nur mit entsprechendem Parlamentsbeschluss</p>	<p>Austrittsmitteilung der britischen Regierung</p> 	<p>Vorgezogene Neuwahl des britischen Unterhauses und Bildung Minderheitsregierung von Tories und DUP</p>	<p>Veröffentlichung Guidelines für das zukünftige Verhältnis EU / UK vom Europäischen Rat</p>	<p>Einigung zwischen EU und UK auf den Entwurf eines Austrittsabkommens</p>	<p>Urteil des EUGH: Das Vereinigte Königreich kann die Mitteilung über seine Absicht, die EU zu verlassen, einseitig zurücknehmen</p>	<p>Parlamentarische Abstimmung über Austrittsabkommen in UK – jeweils Ablehnung des Abkommens</p> <p>Fristverlängerung bis 22. Mai bzw. 12. April</p>	
2020								
30. März	11. April	23./24. Juli	17. Oktober	28. Oktober	12. Dezember	31. Januar		
<p>Ursprünglicher Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zur Verhandlung des Abkommens</p>	<p>Fristverlängerung bis 31. Oktober</p>	<p>Boris Johnson übernimmt den Parteivorsitz der Konservativen Partei und wird Premierminister</p>	<p>Einigung zwischen EU und UK auf Entwurf eines geänderten Austrittsabkommens</p>	<p>Fristverlängerung bis 31. Januar 2020; früherer Austritt möglich</p>	<p>Vorgezogene Neuwahlen des britischen Unterhauses</p>	<p>Ablauf der verlängerten Zwei-Jahres-Frist zur Ratifizierung des Abkommens</p>	<p>Geplante Übergangsphase: Zugang zum Binnenmarkt und Teilnahme an der Zollunion, aber keine Stimmrechte in EU-Organen</p>	

Wie geht es weiter?

- Weitere Fristverlängerung?
- Exit vom Brexit?
- Harter Brexit?
- Weicher Brexit?

Wie geht es weiter?

- ~~Weitere Fristverlängerung?~~

- Exit vom Brexit?

- Harter Brexit?

- Weicher Brexit?

Wie geht es weiter?

- ~~Weitere Fristverlängerung?~~

- ~~Exit vom Brexit?~~

- Harter Brexit?

- Weicher Brexit?

Wie geht es weiter?

- ~~Weitere Fristverlängerung?~~

- ~~Exit vom Brexit?~~

- Harter Brexit?

- "Weicher" Brexit?

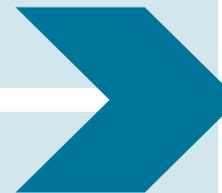
Wie geht es weiter?

- ~~Weitere Fristverlängerung?~~

- ~~Exit vom Brexit?~~

- Harter Brexit?

- "Weicher" Brexit?



**Entscheidung
spätestens
am 31.01.2020**

Austrittsabkommen

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Austrittsabkommen

ARTIKEL 126 / Übergangszeitraum

Es gibt einen Übergangs- oder Durchführungszeitraum, der am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt und am 31. Dezember 2020 endet.

ARTIKEL 127 / Anwendungsbereich für den Übergang

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich.

ARTIKEL 132 / Verlängerung des Übergangszeitraums

(1) Unbeschadet des Artikels 126 kann der Gemeinsame Ausschuss vor dem 1. Juli 2020 einen einzigen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums um höchstens 1 oder 2 Jahre erlassen.

Austrittsabkommen

ARTIKEL 41 / Fortgesetzte Verkehrsfähigkeit von bereits in Verkehr gebrachten Waren

(1) Jede Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der Union oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, darf:

- a) weiterhin auf dem Markt der Union oder des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endverbraucher erreicht;*
- b) in der Union oder im Vereinigten Königreich in Betrieb genommen werden, sofern das anwendbare Unionsrecht dies vorsieht.*

ARTIKEL 44 / Übermittlung von Akten und Dokumenten zu laufenden Verfahren

Das Vereinigte Königreich übermittelt alle einschlägigen Akten oder Dokumente in Bezug auf Bewertungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, die nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Richtlinie 2001/83/EG oder der Richtlinie 2001/82/EG am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unter der Federführung einer zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs laufen, unverzüglich an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die im Einklang mit den nach geltendem Unionsrecht vorgesehenen Verfahren bestimmt wurde.

Austrittsabkommen

- Austrittsabkommen enthält Übergangsvorschriften
 - Übergangszeitraum
 - UK Teil des Binnenmarkts und der Zollunion
 - Unionsrecht gilt weitgehend fort
 - UK nicht mehr an Institutionen beteiligt
 - Brexit entfaltet erst nach Ablauf des Übergangszeitraums vollständige Wirkung
 - Übergangsvorschriften zur Erleichterung für Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist

- Zukünftige Beziehungen zwischen EU und UK weiterhin unklar
 - Weitere Vereinbarung erforderlich
 - Bisher lediglich Political declaration setting out the framework for the future relationship between the European Union and the United Kingdom

Wie geht es weiter?

Weicher Brexit

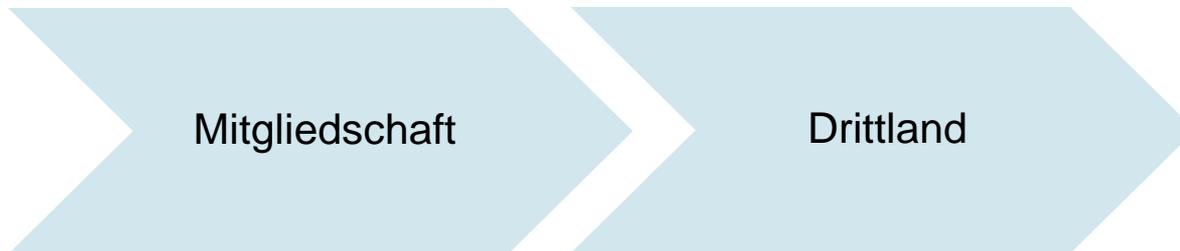
31.12.2019 oder
31.01.2020

Regulär 31.12.2020
Bei Verlängerung 31.12.2022



Harter Brexit

31.01.2020



Wie geht es weiter?

Weicher Brexit

31.12.2019 oder
31.01.2020

Regulär 31.12.2020
Bei Verlängerung 31.12.2022



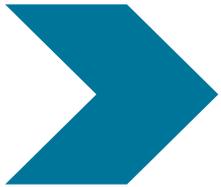
Harter Brexit

31.01.2020

Unklar



Wie geht es weiter?



**Brexit muss in jedem Fall vorbereitet werden!
Vorbereitung auf harten Brexit dringend zu
empfehlen.**

Alles gut organisiert?

750 Substanzen, die ausschließlich durch UK-Unternehmen registriert sind (vgl. List of substances registered only by UK companies, Stand: 04.11.2019)

376 UK-Lieferanten für Biozidwirkstoffe und/oder Biozidprodukte auf Artikel-95-Liste (Stand: 25.10.2019)

Auswirkungen auf die chemische Industrie

– **Chemikalienrecht**

- REACH-Verordnung
- CLP-Verordnung
- PIC-Verordnung
- Biozidverordnung
- Pflanzenschutzmittelverordnung
- POP-Verordnung, F-Gas-Verordnung, Ozon-Verordnung, Quecksilberverordnung, ...

– **Sonstige Vorschriften**

- Abfallverbringungsverordnung
- Vorschriften, die Sitz in der EU voraussetzen:
 - Detergenzienverordnung
 - Bauprodukteverordnung
 - ...

Auswirkungen auf die chemische Industrie

– Chemikalienrecht

- REACH-Verordnung
- CLP-Verordnung
- PIC-Verordnung
- Biozidverordnung
- Pflanzenschutzmittelverordnung
- POP-Verordnung, F-Gas-Verordnung, Ozon-Verordnung, Quecksilberverordnung, ...

– Sonstige Vorschriften

- Abfallverbringungsverordnung
- Vorschriften, die Sitz in der EU voraussetzen:
 - Detergenzienverordnung
 - Bauprodukteverordnung
 - ...

REACH-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
<p>Registrierungen von UK-Herstellern, UK-Alleinvertreter und UK-Importeuren werden unwirksam</p>	<ul style="list-style-type: none">• Sofern kein EU-27/EWR-Alleinvertreter bestellt oder Registrierung übertragen wird: Registrierung durch EU-27/EWR-Kunde als Importeur oder Wechsel zu einem EU-27/EWR-Lieferanten.• Bei Registrierung durch EU-27/EWR-Kunden sollte Beantragung rechtzeitig <u>vor Brexit</u> erfolgen.• Übertragung der Registrierung muss <u>vor Brexit</u> erfolgen; ggf. unter aufschiebender Bedingung (vgl. <u>'How to transfer your UK REACH registrations prior to the UK withdrawal from the EU'</u> guide).

REACH-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
	<p>Übertragungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• UK-Hersteller/Formulierer auf EU-27/EWR-Alleinvertreter• UK-Alleinvertreter auf EU-27/EWR-Alleinvertreter bei Bestellung durch UK-Hersteller/Formulierer• Im Übrigen UK-Hersteller/Formulierer und EU-27/EWR-Importeure bei <i>legal entity change</i>

REACH-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Zulassungen von UK-Unternehmen werden unwirksam	<ul style="list-style-type: none">• Sofern kein Alleinvertreter bestellt oder Zulassung übertragen wird: Beantragung einer Zulassung durch EU-27/EWR-Kunde oder Wechsel zu einem EU-27/EWR-Lieferanten mit Zulassung.• Übertragung der Zulassung muss <u>vor Brexit</u> erfolgen; ggf. unter aufschiebender Bedingung.• Übertragungsmöglichkeiten<ul style="list-style-type: none">• UK-Hersteller/Formulierer auf EU-27/EWR-Alleinvertreter• UK-Alleinvertreter auf EU-27/EWR-Alleinvertreter bei Bestellung durch UK-Hersteller/Formulierer• Im Übrigen UK-Hersteller/Formulierer und EU-27/EWR-Importeure bei <i>legal entity change</i>

REACH-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Kommunikationspflichten <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="108 536 749 679">• UK-Lieferanten nicht mehr zur Lieferung von SDS/sonstigen Stoffinformationen verpflichtet.<li data-bbox="108 696 722 839">• EU-27/EWR-Kunde verantwortlich, sofern kein Alleinvertreter bestellt wurde.	Verträge prüfen und ggf. anpassen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen/Informationen zur Verfügung gestellt werden.

REACH-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Verträge <ul style="list-style-type: none">SIEF-, Datenteilungs- und Konsortialverträge sowie Verträge mit Alleinvertretern können entfallen oder Anpassungen erfordern.	<ul style="list-style-type: none">Verträge prüfen und ggf. anpassen, um Unsicherheiten und Streitigkeiten zu vermeiden.Kostenfolgen prüfen; Mehrkosten bei Wegfall von Registranten.Bei UK-Lead Registranten rechtzeitigen Wechsel auf EU-27/EWR-Registranten, Alleinvertreter oder bei Übertragung der Registrierung auf Rechtsnachfolger vereinbaren und sicherstellen.

CLP-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Verpflichtung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="112 634 625 725">• UK-Lieferant nicht mehr verpflichtet<li data-bbox="112 733 658 825">• EU-27/EWR-Kunden sind verantwortlich	Verträge prüfen und ggf. anpassen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen/Informationen zur Verfügung gestellt werden.

CLP-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Meldung an Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis <ul style="list-style-type: none">• UK-Lieferanten nicht mehr zur Meldung verpflichtet• EU-27/EWR-Kunden müssen Meldung vornehmen	<ul style="list-style-type: none">• Meldung durch EU-27/EWR-Kunden• Vorsorglich oder spätestens innerhalb eines Monats (Art. 40 Abs.3 analog)

PIC-Verordnung

- PIC-Verordnung regelt Ein- und Ausfuhr gefährlicher Stoffe.
- Insbesondere Notifizierungs- und ggf. zusätzliche Zustimmungspflicht bei Ausfuhr bestimmter gefährlicher Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel und Pestizide in Nicht-EU/EWR-Staaten (Art. 8, 14 PIC-Verordnung).
- Notifizierung muss 35 Tage vor der ersten Ausfuhr im Kalenderjahr über ePIC erfolgen.
- Zustimmungspflicht (Prior Informed Consent) setzt Rotterdamer Übereinkommen in EU/EWR um.
- Verstöße gegen Notifizierungs- und Zustimmungserfordernis können Ordnungswidrigkeit- oder Straftatbestand erfüllen (§§ 15, 16 ChemSanktionsV).

PIC-Verordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Notifizierung und ggf. Zustimmung auch bei Ausfuhren nach UK erforderlich.	<ul style="list-style-type: none">• EU-27/EWR-Unternehmen, die Stoffe/Gemische nach UK liefern, sollten prüfen, ob diese unter die PIC-Verordnung fallen, und vor der ersten Ausfuhr nach Brexit Notifizierung vornehmen und ggf. Zustimmung einholen.• Manuelles Notifizierungsverfahren eingeführt: Über Formular wird Notifizierung bereits vor dem Brexit ermöglicht. Hinweise der ECHA wurden im März 2019 veröffentlicht: <u>“How to notify PIC exports to the UK in the absence of a decision on the UK’s withdrawal from the EU”</u> (vgl. auch <u>Q&A ID 1391, 1392 und 1568</u>).

Biozidverordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
Inhaber von Zulassungen von Biozidprodukten müssen einen Sitz in der EU/EWR/Schweiz haben.	Zulassungen müssen <u>vor Brexit</u> auf ein Unternehmen in der EU-27/EWR/Schweiz übertragen werden.

Biozidverordnung

Auswirkung	Handlungsempfehlung
<p>Lieferanten von Biozidwirkstoffen oder Biozidprodukten müssen innerhalb der EU/EWR/Schweiz angesiedelt sein oder einen Vertreter haben, um auf der Artikel-95-Liste aufgeführt zu werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• UK-Unternehmen müssen einen Vertreter innerhalb der EU-27/EWR/Schweiz benennen, um nicht von der Artikel-95-Liste gestrichen zu werden.• Unternehmen außerhalb der EU-27/EWR/Schweiz, die bislang einen Vertreter in UK haben, müssen einen neuen Vertreter innerhalb der EU-27/EWR/Schweiz benennen.• Umstellung über <u>“request for correction”</u> bei ECHA; Anpassung muss <u>vor Brexit</u> erfolgen. <p><i>"We recommend submitting a 'request for correction' one month before the UK withdrawal enters into force" (vgl. <u>Q&A</u> 1400).</i></p>

Zusammenfassung und Empfehlung

- Brexit kommt: 31.01.2020 oder 31.12.2020 bzw. spätestens 31.12.2022
- Vorbereitungen treffen
 - Produktportfolio und Lieferketten prüfen
 - Anpassungsbedarf anhand rechtlicher Anforderungen prüfen (REACH, CLP, PIC, Biozide, Pflanzenschutzmittel, POP, Abfallverbringung etc.)
 - Verträge anpassen
 - Ggf. Lagerbestände erhöhen
- Gesamte Lieferkette betrachten; Vorbereitungsmaßnahmen der Lieferanten prüfen und ggf. Abnehmer unterstützen
- Informationen der ECHA : [How will the UK withdrawal affect you?](#)
- Informationen von CMS: <https://cms.law/en/int/insight/brexit>

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Anne Rausch

Rechtsanwältin | Counsel

T: +49 221 7716 116

E: anne.rausch@cms-hs.com

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu
vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law